

Satzung

zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Schleiden

vom 20. Juni 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in Verbindung mit § 3 Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454), geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Schleiden am 12. Juni 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ab der Kommunalwahl 2004 wird die Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Schleiden auf 28, die Zahl der Wahlbezirke auf 14 verringert.

§ 2

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Mitglieder des Rates der Stadt Schleiden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Festsetzung der Mitglieder des Rates der Stadt Schleiden vom 12. Dezember 1997 tritt mit dem Ende der laufenden Wahlperiode außer Kraft.

Schleiden, den 12. Juni 2003
Der Bürgermeister:

Lorbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Mitglieder des Rates der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 12. Juni 2003 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 20. Juni 2003
Der Bürgermeister:

Lorbach